

Praktisches Vorgehen nach dem Todesfall - Eine Wegleitung für die Angehörigen

Einleitung

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die Gemeindekanzlei hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Was tun bei einem Todesfall? / Sofortmassnahmen

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen, etc. hinterlassen hat.

Nächste Angehörige benachrichtigen	Information der nächsten Angehörigen.
Todesfall zu Hause bzw. nicht im Spital, Alters- oder Pflegeheim oder vergleichbaren Einrichtung	<p>Bei Tod infolge Krankheit Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.</p> <p>Bei Tod infolge eines Unfalls / Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).</p>
Todesfall im Spital, Alters- oder Pflegeheim oder in einer vergleichbaren Einrichtung	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.
Arbeitgeber	Verständigung per Telefon oder Fax mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).

<p>Gemeindekanzlei</p>	<p>Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an die Gemeindekanzlei des Wohnortes und des Sterbeortes (falls nicht identisch). Die Gemeindekanzlei vereinbart mit Ihnen einen Termin um die Bestattung zu besprechen.</p> <p>Bei einem Todesfall am Wochenende kann bis Montagmorgen mit der Benachrichtigung der Gemeindekanzlei gewartet werden. An Feiertagen können sich die Angehörigen direkt mit dem Bestattungsinstitut (frei wählbar) in Verbindung setzen. Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie über die Auffahrtstage ist unter der Telefonnummer 056 461 70 40 ein Pikettdienst eingerichtet.</p> <p>Zur Besprechung mit der Gemeindekanzlei sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein (wenn vorhanden) - Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis (für Ausländer) <p>Im Gespräch werden unter anderem folgende Fragen geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welches Bestattungsinstitut wird/wurde beauftragt? • Wird eine Aufbahrung gewünscht? Wo? • Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) • Soll eine Beisetzung auf dem Friedhof Windisch erfolgen? Grabart (Reihengrab, Urnenplattengrab, Gemeinschaftsgrab mit/ohne Namen, bestehendes Grab)? Auswärtiger Friedhof? Wunschtermin/vor oder nach der Abdankungsfeier? öffentlich oder im engsten Familienkreis? • Abdankung: Wann, wo, öffentlich oder im engsten Familienkreis? • Wird eine Publikation gewünscht (Anschlag Schaukästen, Amtliche Todesanzeige in Aargauer Zeitung)? • Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer) für administrative Fragen • Adressen gesetzliche Erben
<p>Pfarramt</p>	<p>Im Rahmen der Organisation der Bestattung nimmt die Gemeindekanzlei Kontakt mit dem zuständigen Pfarramt auf, um den Termin der Abdankungsfeier abzusprechen. Der Pfarrer setzt sich anschliessend mit den Angehörigen in Verbindung für die Absprache der Beisetzung und/oder Abdankung. Die Angehörigen dürfen selbstverständlich auch schon vor oder unmittelbar nach dem Todesfall Kontakt mit dem Pfarrer aufnehmen. Es ist zu beachten, dass die reformierten Pfarrer Amtswochen haben. Die Abdankungsfeier wird jeweils von der Pfarrperson geleitet, in deren Amtswoche sie fällt.</p>
<p>Todesanzeigen / Zeitungen</p>	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter <p>Die übliche Grösse einer Todesanzeige beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm (Kosten in der Aargauer Zeitung: ca. CHF 1'000.-). Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.</p>

Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl.
Blumen	Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).
Vermieter	Todesfall an den Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) einzureichen.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.
Verfügungssperre	Die erbberechtigten Personen und die Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars keine Verfügungen über den Nachlass treffen. Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine andere Anordnung der Inventarbehörde.
Öffentliches Inventar	Jede erbberechtigte Person, welche die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, kann beim Bezirksgericht (mit Wirkung für alle erbberechtigten Personen) die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf verlangen. Das Begehren muss innerhalb eines Monats nach dem Todesfall gestellt werden.
Ausschlagung	Gemäss Art. 566 ZGB haben die gesetzlichen und die eingesetzten Erben eine Frist zur Ausschlagung der Erbschaft von 3 Monaten. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Todestag.
Bestellung Erbscheinigung	Die Erbscheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder Grundeigentum geht. Zuständig zur Ausstellung einer Erbscheinigung ist das Gerichtspräsidium am letzten Wohnort des Verstorbenen (für Hausen: 5200 Brugg). Das Formular zur Bestellung einer Erbscheinigung finden Sie nachfolgend.
AHV/IV	Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle Hausen. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die SVA-Zweigstelle Hausen gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
Bank und Post	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines (zu bestellen beim Zivilstandsamt am Todesort) oder des Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Todesschein	<p>Der Todesschein ist ein Auszug aus dem Todesregister. Daraus ersichtlich ist Ort und Datum des Todes der verstorbenen Person sowie deren Abstammung. Der Todesschein ist beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesorts erhältlich.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich).</p>

Ein Bestattungs- und Friedhofreglement kann bei der Gemeindekanzlei Hausen oder im Internet unter www.hausen.swiss (Dienstleistungen, Reglemente) bezogen werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar, so erteilt Ihnen die Gemeindekanzlei Hausen gerne weitere Auskünfte.

GEMEINDEKANZLEI HAUSEN

Wichtige Kontakte

Name	Adresse	Telefon	Fax
Bestattungsinstitut Harfe GmbH	Dorfstrasse 2 5405 Dättwil www.bestattungsinstitut.ch	056 493 23 13	056 493 00 87
Bestattungsinstitut Caminada AG	Florastrasse 10 5000 Aarau	062 824 25 84	062 822 24 46
Bestattungsinstitut Baumann AG	Buchserstrasse 34 5000 Aarau	062 822 22 00	062 822 11 00
Bestattungen Ramseier + Iseli	Schafisheimerstrasse 1A 5600 Lenzburg	062 891 05 60	062 891 05 97
Bestattungsinstitut Biaggi AG	Unterdorf 21 5073 Gipf-Oberfrick www.biaggi-ag.ch	062 865 70 70	062 865 70 79
Zivilstandsamt Brugg	Untere Hofstatt 4 5201 Brugg zivilstandsamt@brugg.ch	056 448 90 90	056 448 90 99
Zivilstandsamt Baden	Oberstadtstrasse 4 5400 Baden AG	056 200 84 30	056 200 83 47
Zivilstandsamt Aarau	Laurenzenvorstadt 1 5000 Aarau	062 836 05 77	062 836 06 54
Bestattungsamt / Gemeindekanzlei Hausen	Hauptstrasse 29 5212 Hausen www.hausen.swiss	056 461 70 40	
Reformierte Kirchgemeinde Sekretariat	Dorfstrasse 27 5210 Windisch	056 441 26 51	056 441 31 04
Ref. Pfarramt Pfr. Ursina Bezzola	Oberburgstrasse 14 5210 Windisch	056 442 17 82 079 761 18 27	
Ref. Pfarramt Pfr. Dominik Fröhlich-Walker	Dorfstrasse 42 5210 Windisch	079 775 25 96	
Kath. Pfarramt Ambrose Olowo	Hauserstrasse 18 5210 Windisch	056 460 00 50 076 361 19 96	056 460 00 55
Christkath. Kirchgemeinde Baden- Brugg-Wettingen, Pfarramt	Zelgweg 34, 5405 Baden-Dättwil bbw@christkatholisch.ch	062 893 08 46	062 893 08 45
Missione Cattolica Italiana	Stahlrain 8 5200 Brugg	056 441 58 43	056 441 25 43

Bestellung einer Erbescheinigung

Gesuchsteller/in	
Name: _____	Vorname: _____
Strasse: _____	Nr.: _____
PLZ: _____	Ort: _____
Tel. P: _____	Tel. G: _____
Email: _____	
Beziehung zur verstorbenen Person: _____	
Vertreter/in	
Wird die Erbescheinigung von einem/r Vertreter/in beantragt, ist mit der Bestellung eine entsprechende Vertretungsvollmacht einzureichen.	
Erblasser/in	
Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
Todesdatum: _____	Todesort: _____
Heimatort: _____	Nationalität: _____
Letzter Wohnsitz: _____	
Zivilstand: _____	
Angaben zur Bestellung	
Benötigte Anzahl Exemplare (Originale) der Erbescheinigung: _____	
Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja, vom Gericht eröffnet am _____	
<input type="checkbox"/> Nein	
Bitte beachten	
Eine Erbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind (Art. 559 ZGB). Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Die Ausstellung einer Erbescheinigung ist gebührenpflichtig.	

Ort und Datum:

Unterschrift:

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist beim Gerichtspräsidium, 5200 Brugg einzureichen.